

Die Flora im Plangebiet weist keine Besonderheiten auf. Nach Gemeinschaftsrecht geschützte Arten sind nicht vorzufinden. Bezüglich der Fauna stellt sich das Plangebiet als dem Siedlungsbereich zugehörige Fläche dar, die den Störwirkungen durch angrenzende Nutzungen ausgesetzt ist. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden keine nach Gemeinschaftsrecht geschützten Tierarten vorgefunden.

Die Baumaßnahmen sollten außerhalb der Brut- und Setzzeiten begonnen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können hierdurch vermieden werden.

5. Auswirkungen der Einbeziehungssatzung auf private Belange

Zu den von der Planung berührten privaten Belangen gehören im Wesentlichen die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten. Sie umfassen

- das Interesse an der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes
- das Interesse, dass Vorteile nicht geschmälert werden, die sich aus einer bestimmten Wohnlage ergeben und
- das Interesse an erhöhter Nutzbarkeit eines Grundstückes.

Erhebliche, unter den gegebenen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen privater Belange sind durch die Satzung jedoch nicht gegeben.

6. Flächenbilanz

Größe des Einbeziehungsbereiches	1.027 m ²
Heckenanpflanzung	185 m ²

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, September 2019

gez. Kraul (Siegel)

Hans-Werner Kraul
Bürgermeister

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor- / anstehen-
de Abschrift / Abbildung mit der vorgelegten Urschrift /
Ausfertigung beglaubigten / einfachen / Abschrift / Abbildung

der / der Abgrenzungs- u. Einbeziehungssatzung
"Drömlingsstraße" d. Stadt Oebisfelde-Weferlingen
(genau Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

Landkreis Börde
(Behörde)

erstellt.

Oebisfelde-Weferlingen, den 04.12.2019

H. A. J. Falero-Popp
(Behörde und Unterschrift)





Der Burgenbote

Offizielles Mitteilungsblatt der Stadt Oebisfelde-Weferlingen



epaper unter:
archiv.wittich.de/5365



Post
aktuell
an alle
Haushalte

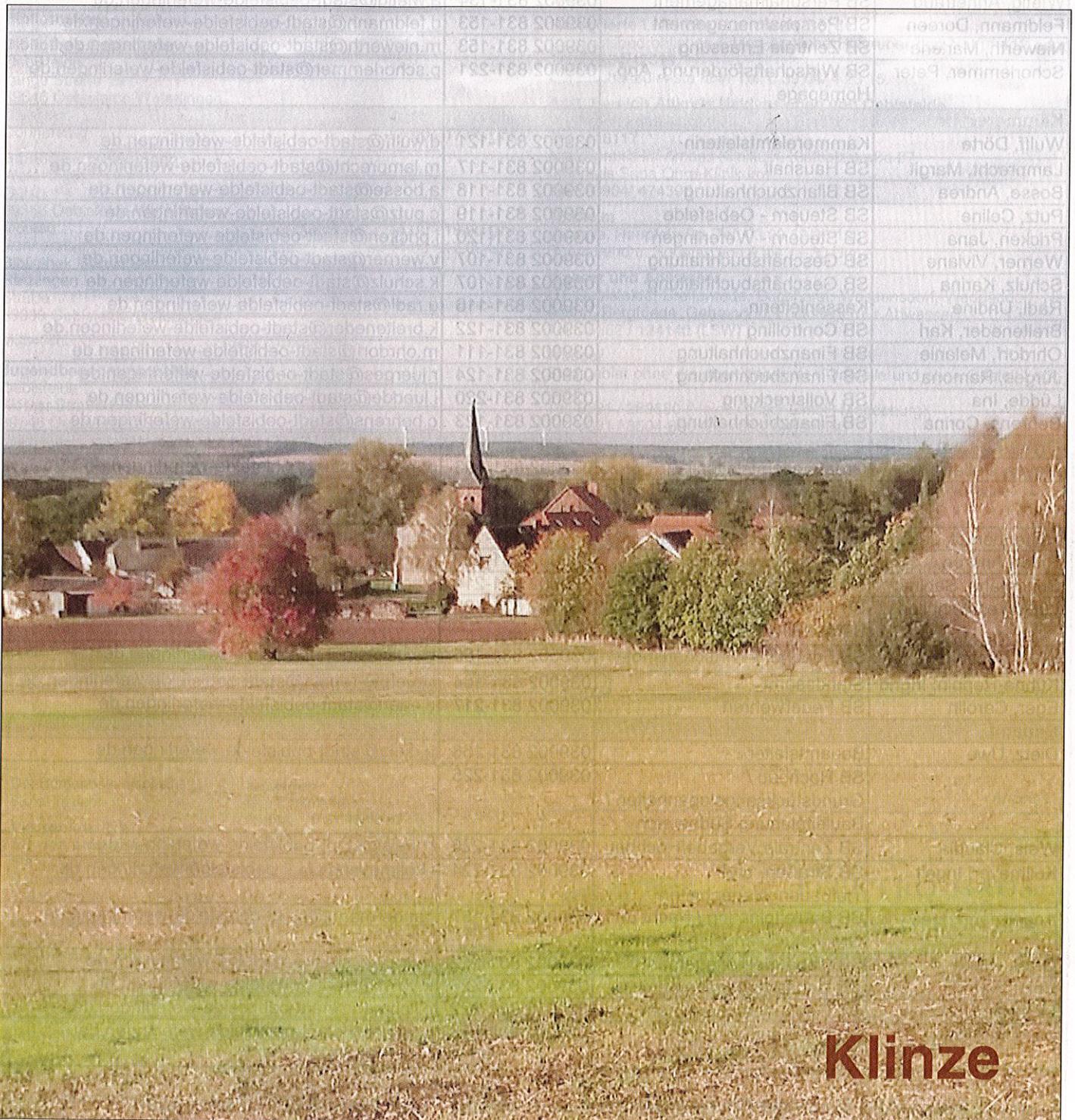
Mit den Ortsteilen:

Bergfriede | Bösdorf | Breitenrode | Buchhorst | Döhren | Eickendorf | Eschenrode
Etingen | Everingen | Gehendorf | Hödingen | Hörsingen | Kathendorf | Klinze
Lockstedt | Niendorf | Oebisfelde | Rätzlingen | Ribbensdorf | Schwanefeld | Seggerde
Siestedt | Walbeck | Wassendorf | Weddendorf | Weferlingen

LINUS WITTICH Medien KG

5365/ Jahrgang 11

Ausgabe 09 | Donnerstag, 7. November 2019



Klinze

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Röwitzer Straße II“ im Ortsteil Buchhorst der Ortschaft Oebisfelde, Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat mit Beschluss vom 24.09.2019 den Bebauungsplan „Röwitzer Straße II“ im Ortsteil Buchhorst der Ortschaft Oebisfelde, Stadt Oebisfelde-Weferlingen als Satzung beschlossen. [Beschluss-Nr. SROW-015-19-BLP]

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Röwitzer Straße II“ im Ortsteil Buchhorst der Ortschaft Oebisfelde, Stadt Oebisfelde-Weferlingen in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die Begründung und zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Stadtverwaltung, Lange Straße 20, 39646 Oebisfelde-Weferlingen (Zimmer 6) während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Montag..... 09:00-12:00 Uhr

Dienstag 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr

Mittwoch nach Vereinbarung

Donnerstag 09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr

Freitag nach Vereinbarung

Die Unterlagen stehen ebenfalls online zur Einsicht unter dem Menüpunkt > Aktuelles > Veröffentlichungen auf der Homepage der Stadt Oebisfelde-Weferlingen www.stadt-oebisfelde-weferlingen.de bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine gemäß in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Satzungsbeschluss über die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Drömlingsstraße“ Ortslage Weddendorf, Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat mit Beschluss vom 24.09.2019 die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Drömlingsstraße“ Ortslage Weddendorf, Stadt Oebisfelde-Weferlingen als Satzung beschlossen. [Beschluss-Nr. SROW-018-19-BLP]

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Drömlingsstraße“ Ortslage Weddendorf, Stadt Oebisfelde-Weferlingen in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die Begründung und zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Stadtverwaltung, Lange Straße 20, 39646 Oebisfelde-Weferlingen (Zimmer 6) während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Montag..... 09:00-12:00 Uhr

Dienstag 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr

Mittwoch nach Vereinbarung

Donnerstag 09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr

Freitag nach Vereinbarung

Die Unterlagen stehen ebenfalls online zur Einsicht unter dem Menüpunkt à Aktuelles à Veröffentlichungen auf der Homepage der Stadt Oebisfelde-Weferlingen www.stadt-oebisfelde-weferlingen.de bereit.

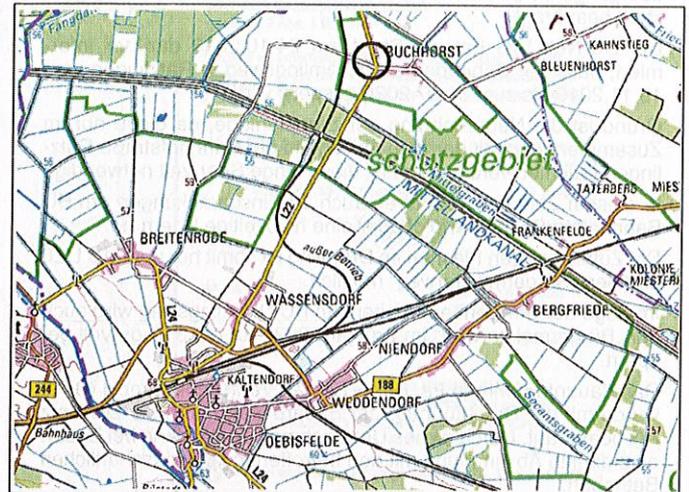
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine gemäß in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lage des Plangebietes



[ALK 11/2014] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) / A 18/1 - 6022664 / 2011

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oebisfelde-Weferlingen, den 21.10.2019

gez. Hans-Werner Kraul

Bürgermeister

- Siegel -

Lage des Plangebietes



Auszug aus der topographischen Karte, Ortslage Weddendorf, Stadt Oebisfelde-Weferlingen [TK10 11/2015] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) / A18/1-6022664/2011

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oebisfelde-Weferlingen, den 21.10.2019

gez. Hans-Werner Kraul

Bürgermeister

- Siegel -